

Satzung des Vereins „Freizeit und Familie Erding“ e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.10.2021 und in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung vom 09.02.2022 in Erding nochmals geändert.
Version 2.0 beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03.03.2023

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erding

unter der Registriernummer VR 209403 am 03.03.2022.

Präambel

Entstanden ist der Verein aus der privaten Kindergarten-Initiative „Vater-Kind-Zelten“, einer Initiative zur Förderung des Familienzusammenhalts und zur Förderung einer Bindung zwischen Vätern und Kindern. Diese Initiative fand im Jahr 2014 erstmals statt. Aus dieser Aktion sind weitere Initiativen wie Familienfreizeiten und gemeinsame Aktivitäten entstanden mit stetig wachsendem und offenem Teilnehmerkreis überwiegend aus dem Großraum Erding. Alle Teilnehmer haben die integrative Kraft der Initiative, die Bindungsstärkung innerhalb der Familienmitglieder, das Fördern und der Kontakt mit anderen Familien und das Finden neuer Bekanntschaften zur lokalen Integration betont. Um den Aktivitäten den nötigen Rahmen zu geben, sich weiterzuentwickeln, und den Fortbestand zu wahren wird der Verein **Freizeit und Familie Erding (FuF Erding)** gegründet.

Die Arbeit von **Freizeit und Familie Erding** basiert auf dem gemeinsamen Interesse der Mitglieder, für Familien mit Kindern Freizeitaktivitäten mit dem Ziel der lokalen Integration, Stärkung der gesellschaftlichen Eigeninitiative und der familiären Bindungsstärkung zu organisieren und durchzuführen.

Ausdrücklich unterstützt der Verein jegliche Art von Familienbegriff und inkludiert Menschen jeglicher geschlechtlicher Orientierung, religiöser Weltanschauung oder Form des Zusammenlebens.

In diesem Sinne gibt sich **Freizeit und Familie Erding** folgende Satzung:

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “Freizeit und Familie Erding”.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Erding.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, Familien- Eltern- und Freizeitaktivitäten durch und für seine Mitglieder durchzuführen. Er stärkt die Kontakt- und Beziehungspflege, das gesellschaftliche Engagement, Integration von zugezogenen Familien in den Landkreis, ermöglichen eine positive Gemeinschaft und führen damit zur Förderung von Familien und Kindern in der Demokratie und Gesellschaft.

2. Der Verein erreicht seine Ziele durch

- Organisation und Durchführung von Familien- Eltern- und Freizeitaktivitäten
- Organisation und Durchführung von Kulturabenden zur Integration von jungen Familien
- Organisation und Durchführung von weiteren Veranstaltungen zur Förderung von Familien, Eltern, Kindern und der Gemeinschaft
- sowie weiteren Aktivitäten, die dem Vereinszweck lt. Absatz 1 dienen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§4. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

1. Nur Mitglieder haben das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

2. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Genauer wird in einer auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt.

3. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

4. Fördermitglieder unterstützen und fördern den Verein durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge in Form

von Geldleistungen. Diese Mitgliedschaftsform ist als passive Teilnahmeform am Vereinsleben zu verstehen, also auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

5. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer benennen, diese gehören dem erweiterten Vorstand (Ausschuss) an. Sie sind nach außen nicht zeichnungsberechtigt, aber nach innen stimmberechtigte Vorstandsmitglieder. Die Anzahl der Beisitzer soll so gewählt werden, dass der erweiterte Vorstand eine ungerade Anzahl an Mitgliedern hat, um Gleichstand bei Abstimmungen zu verhindern.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§7. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Wahl und

Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,

e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,

h) Entlastung des Vorstands.

2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung *von einem Fünftel* der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der

Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-) Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

a) die Änderung der Satzung,

b) die Auflösung des Vereins,

c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§12. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2. Die Jahresrechnung wird von einem Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Der Kassenprüfer berichtet über die Prüfung in der Mitgliederversammlung und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§13. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und elektronisch oder anderweitig gespeichert: (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung).

§14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den

Kreisjugendring Freising des Bayerischen Jugendrings K.d.Ö.R

Erdinger Straße 45, 85356 Freising

3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Ort, Datum, Unterschriften